



Design-Initiative Nord e.V.

c/o Industrie- und Handelskammer zu Kiel · Lorentzendam 24 · 24103 Kiel

Geschäftsführung · c/o Bogya.Meyer-Bogya · Beselerallee 60 · 24105 Kiel · T 04 31.8 22 37 · F 04 31.8 22 97

An die Design-Initiative Nord e.V.

zu Hd. Frau Schatzmeisterin
Ute Grantz-Hamer
Boedelsollstraße 7
23730 Neustadt (Hol.)

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich mit heutigem Datum meinen Beitritt in die Design-Initiative Nord e.V.

Name/Firma _____

Vorname _____

Beruf _____

Branche _____

Anschrift _____

Telefon (Firma) _____

Telefax (Firma) _____

Telefon (privat) _____

Telefax (privat) _____

Ich /wir unterstütze(n) durch meinen/unsere Mitgliedschaft die Design-Förderaktivitäten als Vereinsmitglied. Den jährlichen Vereinsbeitrag überweise(n) ich/wir nach Eingang der Rechnung auf das angegebene Konto. Der Jahresbeitrag beträgt für Firmen und Unternehmen 250,- EUR, für natürliche Personen 125,- EUR und Auszubildende/Studenten ermäßigt 25,- EUR.

- Mitgliedschaft als Firma/Unternehmen
- Mitgliedschaft als natürliche Person
- ermäßigte Mitgliedschaft als Auszubildender/Student,
bei Vorlage einer Studienbescheinigung o.ä.

Datum + Unterschrift _____



Design-Initiative Nord e.V.

c/o Industrie- und Handelskammer zu Kiel · Lorentzendam 24 · 24103 Kiel

Geschäftsführung · c/o Bogya.Meyer-Bogya · Beselerallee 60 · 24105 Kiel · T 04 31.8 22 37 · F 04 31.8 22 97

Satzung der Design-Initiative Nord e.V

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Design-Initiative Nord e.V. ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein.
2. Der Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Förderung von Kunst und Kultur, konzentriert auf die Förderung des Design als elementarem Bestandteil von Kunst und Kultur in unserer Gesellschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Ausstellung zum Design, welche die Information über die künstlerische und kulturelle Bedeutung des Design verbessern sollen,
 - b) eine Zusammenarbeit mit anderen als gemeinnützig anerkannten nationalen und internationalen Design-Institutionen,
 - c) die selbstlose Förderung der qualitativen Verbesserung der Design-Berichterstattung in Schrift, Fotografie und Film,
 - d) Konferenzen und Symposien,
 - e) die Förderung aller Bestrebungen, das bestmögliche Design in allen relevanten Bereichen der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Umwelt sicherzustellen,
 - f) die Gründung eines Design-Zentrums,
 - g) die Schaffung eines Design-Preises Schleswig-Holstein ,
 - h) Erstellung und Vertiefung von Kontakten und Austausch mit Design-Initiativen im Baltikum,
 - i) Zusammenarbeit mit Fachhochschulen und Universitäten sowie Förderung des Design-Nachwuchses.

Werden Personen oder Institutionen unterstützt, muss der Hauptzweck stets in der Förderung des Design an sich liegen. Bei jeglicher Form von Zuwendungen muss deshalb die Förderung der satzungsmäßigen Zwecke dominieren. Die Förderung lediglich eigenwirtschaftlicher Interessen der Empfänger muss in jedem Fall ausgeschlossen werden können.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.



Design-Initiative Nord e.V.

c/o Industrie- und Handelskammer zu Kiel · Lorentzendam 24 · 24103 Kiel

Geschäftsführung · c/o Bogya.Meyer-Bogya · Beselerallee 60 · 24105 Kiel · T 04 31.8 22 37 · F 04 31.8 22 97

§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Schatzmeister. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beruft zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat von höchstens sieben Personen. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit von Vorstand und Beirat sind identisch. Vorstand und Beirat geben sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung gebilligt wird.

SEITE 3

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, ggf. die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen oder auf Verlangen des Vorstandes. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8 Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an andere gemeinnützige Institutionen mit der Auflage, es im Sinne der gemeinnützigen Zwecke der DESIGN-INITIATIVE NORD. E. V. zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.